

TE Vfgh Beschluss 2015/3/11 E157/2015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art141 Abs1 litf, litg

B-VG Art144 Abs1 / Allg

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung betreffend die Streichung einer Person aus einem Wählerverzeichnis wegen Nichtzuständigkeit des VfGH; Vorrang der Wahlgerichtsbarkeit vor der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Mit Erkenntnis vom 8. Dezember 2014 wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die gegen den Bescheid der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde St. Georgen am Reith vom 27. November 2014, mit welchem einem Berichtigungsantrag der beteiligten Partei gegen das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl der Gemeinde St. Georgen am Reith vom 25. Jänner 2015 stattgegeben und die Ersteinschreiterin aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde, erhobenen Beschwerden der Ersteinschreiterin und des Zweiteinschreiters als unbegründet ab. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, ausdrücklich auf Art144 B-VG gestützte und als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe.

2. Gemäß – dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 neu geschaffenen – Art141 Abs1 litf B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Aufnahme von Personen in Wählerrevidenzen und die Streichung von Personen aus Wählerrevidenzen, gemäß litg leg. cit. zudem über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte u.a. in diesen Fällen. Vom zitierten Begriff der "Wählerrevidenzen" sind auch Wählerverzeichnisse (Wählerlisten) umfasst (vgl. VfGH 23.2.2015, E158/2015). Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die (gemäß Art130 Abs5 iVm Art141 Abs1 litg B-VG) in den Fällen der lita bis f des Art141 Abs1 B-VG ergehen, sind keiner Beschwerde auf Grund des Art144 B-VG, sondern allein der Anfechtung auf Grund des Art141 B-VG zugänglich (vgl. wiederum VfGH 23.2.2015, E158/2015).

3. Die vorliegende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kann also allein auf Grund des Art141 B-VG

angefochten werden. Eine solche Anfechtung haben die Einschreiter aber nicht erhoben: Die an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Eingabe ist ausdrücklich als "Beschwerde gemäß Art144 B-VG" bezeichnet; für die Einschreiter wird die Bezeichnung "Beschwerdeführer" verwendet. Auch die Behauptung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, die Ausführungen zur Rechtzeitigkeit, welche von einer – im Verfahren nach Art141 B-VG nur für den hier nicht einschlägigen Fall des §71a VfGG festgelegten – sechswöchigen Frist ausgehen, sowie der Antrag auf Ersatz der Kosten, welcher im Verfahren nach Art141 B-VG, sieht man vom hier nicht in Betracht kommenden §71a Abs5 VfGG ab, nicht vorgesehen ist (vgl. §27 VfGG, dazu etwa VfSlg 15.357/1998, 18.729/2009), deuten auf die Absicht hin, eine auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde zu erheben. Daher kommt auch eine Umdeutung der Eingabe in eine auf Art141 B-VG gestützte Anfechtung nicht in Betracht (vgl. auch VfSlg 6751/1972, 11.388/1987, 13.129/1992); im Übrigen wäre eine solche Anfechtung im vorliegenden Fall bereits wegen Versäumung der in §67 Abs4 iVm §68 Abs1 VfGG festgelegten (vierwöchigen) Anfechtungsfrist als unzulässig zurückzuweisen.

4. Die stattdessen auf Grund von Art144 B-VG erhobene Beschwerde ist wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VfSlg 18.729/2009, 19.573/2011; VfGH 5.3.2012, B127/12). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die bekämpfte Entscheidung den unrichtigen Hinweis enthält, es bestehe die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (vgl. VfSlg 12.532/1990, 17.772/2006, 18.940/2009).

5. Da die Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar ist, wurde dieser Beschluss gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VfGG in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Schlagworte

Wahlen, Wählerevidenz, Auslegung eines Antrages, VfGH / Wahlanfechtung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E157.2015

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at